



Prüfungs- und Studienordnung

für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang

Internationale Betriebswirtschaftslehre

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Dezember 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-63.pdf)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

I.	Allgemeine Regelungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Struktur, Studienumfang und Studiendauer	1
§ 3	Akademischer Grad	2
§ 4	Modulgruppe, Module und Modulhandbuch	3
§ 5	Prüfungsleistungen	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9	Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11	Prüfungsverfahren	9
§ 12	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	12
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Prüfungstermine	13
§ 18	Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	13
§ 19	Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	13
§ 20	Zusatzprüfungen	15
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungen	15
§ 22	Studienverlaufsplan	16
§ 23	Fachstudienberatung	16

II.	Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang	16
§ 24	Ziele des Bachelorstudiengangs	16
§ 25	Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung	17
§ 26	Grundlagen- und Orientierungsprüfung, verpflichtende Fachstudienberatung	19
§ 26 a	Pflichtstudienaufenthalt im Ausland	19
§ 27	Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	20
§ 28	Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	21
III.	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	21
§ 29	Zugangsvoraussetzungen	21
§ 30	Ziele des Masterstudiengangs	22
§ 31	Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung	23
§ 32	Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	24
§ 33	Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	25
VI.	Schlussbestimmungen	26
§ 34	In-Kraft-Treten	26
Anhang 1:	Modulgruppen der Bachelorprüfung	27
Anhang 2:	Modulgruppen der Masterprüfung	27
Anhang 3:	Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	28

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

(1) ¹Das Studium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei Studiengängen, dem Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre und dem konsekutiv darauf aufbauenden Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiengangs bildet die Bachelorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiengangs bildet die Masterprüfung.

(2) ¹Die Studiengänge sind modular aufgebaut. ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System), im Masterstudiengang sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester. ²Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung zwei Semester. ³Die jeweils erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) ¹Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung zehn Semester. ²Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester.
- (5) Werden die erforderlichen Prüfungs- und Praktikumsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studentenkazlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in Internationale Betriebswirtschaftslehre erworben. ²Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ in Internationale Betriebswirtschaftslehre erworben.

§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind in Modulgruppen Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. ³Innerhalb der Modulgruppen wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen differenziert. ⁴Den Modulgruppen und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind die angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ⁵Ein Modul besteht aus ein oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁴Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ⁵Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird.

²Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen und dem Anfertigen der Bachelor- bzw. Masterarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 2 und höchstens 120 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ (z. B. als Portfolio) erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang ist jeweils einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen

notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, es sei denn, diese sind nach Inhalt und Prüfungsanforderungen nicht gleichwertig. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ³Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul und einer Modulgruppe zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.
- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, Fehlleistungen sowie Praktikumsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

(3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

(4) ¹Die Note eines Moduls errechnet sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte. ⁴Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. ²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

(2) ¹Eine Modulteilprüfung in einem Modul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Ein Modul ist bestanden, wenn in allen zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchstudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe gewährt. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

- (6) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.
- (7) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein

Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können.

²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung zu Modulteilprüfungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. ⁶Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.

(2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung im Studiengang exmatrikuliert worden ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird versagt, wenn

- a) im Masterstudiengang die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 29 nicht erfüllt sind oder
- b) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
- c) die bzw. der Studierende im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- bzw. Masterprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

- d) im Bachelorstudiengang der Prüfungsanspruch nach § 26 Abs. 1 (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) verloren ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulgruppen die erforderlichen Module fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung der Bachelor- bzw. Masterprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das

Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Leistungspunkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Leistungspunktzahl beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ⁴Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁵Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge

einbezogen wurden. ⁶Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modulprüfungen im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung abgelegt werden, die jeweils Bestandteil des Modulhandbuchs des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs sind.
- (2) ¹Die in den weiteren Modulprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Ziele des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren

Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. ⁴Daher gehören ein Studienjahr im Ausland und zwei Wirtschaftsfremdsprachen zum Pflicht-Curriculum.

§ 25 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit 48 ECTS-Leistungspunkten
 - b) Recht, VWL, Methoden mit 57 ECTS-Leistungspunkten
 - c) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 90 ECTS-Leistungspunkten
 - e) Pflichtpraktikum mit 30 ECTS-Leistungspunkten
 - f) Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 15 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) ¹In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 48 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, 36 im Pflichtbereich und 12 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch. ²Im Pflichtbereich sind in der Regel 2 bis 8 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In der Modulgruppe Allgemeine Betriebswirtschaftslehre wird eine Einführung in die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben. ⁶Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und auch die Vernetzung der Teilgebiete aufzuzeigen.
- (3) ¹In der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden sind insgesamt 57 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, 48 im Pflichtbereich und 9 im Wahlpflichtbereich gemäß Modulhandbuch. ²Im Pflichtbereich sind in der Regel 4 bis 15 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich in der Regel 2 bis 5 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In dieser Modulgruppe werden Einführungen in Inhalte und Methoden der mikroökonomischen und der makroökonomischen Theorie vermittelt. ⁶Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wichtige ökonomische Zusammenhänge und Probleme aus einzelwirtschaftlicher und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht verstehen und beurteilen zu können. ⁷Des

Weiteren wird eine grundlegende Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns und Einführungen in die Grundlagen des Vertragsrechts (inkl. Vertragstypen), des Gesellschaftsrechts, des Deliktrechts sowie des öffentlichen Rechts mit Verfassungs- und Europarecht gegeben. ⁸Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wechselwirkungen wirtschaftlichen Handelns mit privatem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu problematisieren. ⁹Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Methoden der Statistik und der Ökonometrie, der Mathematik, des betrieblichen Rechnungswesens sowie der Wirtschaftsinformatik.

- (4) ¹In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch abzulegen.

²Je 12 ECTS-Leistungspunkte sind in zwei Wirtschaftsfremdsprachen zu erwerben. ³Hierfür sind in der Regel je Wirtschaftsfremdsprache 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ⁴Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁵In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁶Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrußisch gewählt werden. ⁷Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B-1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von drei Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. ⁸Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereit hält.

⁹Die übrigen 66 ECTS-Leistungspunkte sind in der Regel in 5 bis 18 Modulen mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ¹⁰Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ¹¹In den Modulen sind jeweils 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ¹²Es wird in den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module eine grundlegende Einführung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre möglich.

- (5) ¹In der Modulgruppe Pflichtpraktikum ist ein Praktikum, vorzugsweise im Ausland, im Umfang von sechs Monaten mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, welches unbenotet bleibt. ²Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft, der

Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von sechs Monaten nachzuweisen. ³Das Pflichtpraktikum kann in höchstens vier Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. ⁶Das Praktikumszeugnis ist über den Prüfungsausschuss im Prüfungsamt einzureichen.

- (6) ¹Die Modulgruppe Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Bachelorarbeit. ²Mit der erfolgreichen Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte erworben. ³Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. ⁴Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium beträgt ca. 30 Minuten; diese Leistung wird nicht benotet.

§ 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, verpflichtende Fachstudienberatung

- (1) ¹Am Beginn des Bachelorstudiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des zweiten Fachsemesters Modul bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind. ²Wird die geforderte Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) Wer in den beiden ersten Fachsemestern weniger als 40 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, muss bis zur zweiten Vorlesungswoche des nächsten Fachsemesters an einem Beratungs- und Fördergespräch der Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 26 a Pflichtstudienaufenthalt im Ausland

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist neben dem empfohlenen Praktikum im Ausland ein Pflichtstudienaufenthalt im Umfang von zwei Semestern im Ausland zu verbringen. ²Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach den beiden ersten Fachsemestern angetreten werden. ³Jede bzw. jeder Studierende sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. ⁴Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁵Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

- (2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. ²Solche im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 angerechnet.
- (3) Die Ableistung des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland ist Bestehensvoraussetzung für die Bachelorprüfung.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ³Bei Vorliegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

III. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 29 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 240 ECTS-

Leistungspunkten oder eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 4 Jahren umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten beinhalten;

2. Kenntnisse in einer wählbaren Fremdsprache entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens;
 3. ein für das Studium qualifizierender Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester; qualifizierend sind in der Regel Auslandsstudienaufenthalte, Auslandspraktika und eine Berufstätigkeit im Ausland; der Aufenthalt kann in einem oder mehreren Abschnitten absolviert worden sein, und
 4. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung nach Anhang 3.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) ¹Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 30 Ziele des Masterstudiengangs

- (1) ¹Das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit

vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

- (2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert.

§ 31 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Modulgruppen:
- a) Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) mit 12 ECTS-Leistungspunkten
 - b) Internationale Betriebswirtschaftslehre mit 18 ECTS-Leistungspunkten
 - c) Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium mit 30 ECTS-Leistungspunkten
- (2) ¹In der Modulgruppe Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprache) sind 12 ECTS-Leistungspunkte durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen in Wirtschaftsfremdsprachen gemäß Modulhandbuch zu erwerben. ²Hierfür sind in der Regel 2 bis 6 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵Als Wirtschaftsfremdsprache stehen Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch und Wirtschaftsrußsisch zur Auswahl. ⁶Voraussetzung für die Zulassung zu den wirtschaftsfremdsprachlichen Modulen ist die Vorlage von Nachweisen, die Sprachenkenntnisse auf B-2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. das erfolgreiche Absolvieren von Sprachunterricht in der beabsichtigten Sprache über einen Zeitraum von fünf Jahren (Gymnasium oder vergleichbar) belegen. ⁷Studierende, deren Muttersprache und/oder Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereit hält.
- (3) ¹In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre sind 18 ECTS-Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch abzulegen. ²Hierfür sind in der Regel 2 bis 7 Module mit jeweils 2 bis 8 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Es sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen abzulegen. ⁴In den

Modulen sind 1 bis 6 Modulteilprüfungen abzulegen. ⁵In der Modulgruppe Internationale Betriebswirtschaftslehre wird in den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module eine grundlegende Vertiefung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Betriebliche Steuerlehre, Finanzcontrolling, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling sowie benachbarter Disziplinen wie internationalem Recht, internationaler Soziologie oder internationaler Volkswirtschaftslehre möglich.

- (4) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit der erfolgreichen Masterarbeit werden 25 ECTS-Leistungspunkte erworben. ³Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁴Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; ⁵die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁶Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation beträgt ca. 30 Minuten und wird nicht benotet. ⁷In der Modulgruppe Masterarbeit soll mit der Masterarbeit der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 32 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Bei Zulassung zur Masterarbeit sollen mindestens 12 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sein. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des

Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 33 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 32 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 32 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-32.pdf) und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-37.pdf) sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-48.pdf) und die Studienordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaft (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-100.pdf) außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Europäische Wirtschaft bzw. im Masterstudiengang Europäische Wirtschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen.

Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	48
Recht, VWL, Methoden	57
Internationale Betriebswirtschaftslehre	90
Pflichtpraktikum	30
Bachelorarbeit mit Kolloquium	15
Summe	240

Anhang 2: Modulgruppen der Masterprüfung

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
Kontextstudium (Wirtschaftsfremdsprachen)	12
Internationale Betriebswirtschaftslehre	18
Masterarbeit mit Disputation oder Kolloquium	30
Summe	60

Anhang 3: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehreinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der

Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.

- b) Nachweis der Kenntnisse einer Fremdsprache gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2,
- c) Nachweis des Auslandsaufenthaltes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3,
- d) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden,
- e) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular und
- f) ein tabellarischer Lebenslauf.

3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.
- 4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Eignungskriterien

- 5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 80 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 6 Punkte vergeben.
- Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet.
- Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 4 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten werden für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 2 Punkte berechnet.
- Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit absolviert, werden 2 Punkte vergeben. Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in kürzerer Zeit studiert, als es die Regelstudienzeit vorsieht, werden zusätzlich 4 Punkte vergeben.
- ¹Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 8 Punkte erreicht werden. ²Die Punktvergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 50 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	80		3,0	40
1,1	78		3,1	38
1,2	76		3,2	36
1,3	74		3,3	34
1,4	72		3,4	32
1,5	70		3,5	30
1,6	68		3,6	28
1,7	66		3,7	26
1,8	64		3,8	24
1,9	62		3,9	22
2,0	60		4,0	20
2,1	58			
2,2	56			
2,3	54			
2,4	52			
2,5	50			
2,6	48			
2,7	46			
2,8	44			
2,9	42			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
• Senat	2	4
• Fachschaft/Studentischer Konvent	2	4
• Fakultätsrat	2	4
• Ständige Kommission Lehrende/Studierende	2	4
• Beirat für Frauenfragen	2	4
• Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs	2	4
• studentische Hilfskraft	1	2
• Sprachkenntnisse in zweiter Sprache (B2)	2	
• abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichem Fach	4	
• Ausbildereignungsprüfung	3	
Soziales Engagement, insbesondere		
• Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
• Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. AIESEC, Market Team etc.	1	2
• Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Mai 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 2010.

Bamberg, 1. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 2010.